



Budapestre vonatkozó újságcikk

Osztályozás

341.43

Szerző:

Cím:

Einschränkung der Niederlassung in Budapest

Forrás:

Pester Lloyd

Br

(Hely)

1923. 1. 17.

(Idő)

(Köt. v. füz.)

(Oldal)

Hely

Idő

"1923"

Személy

Helyszám

Közp. nyom

Einschränkung der Niederlassung in Budapest.

Die hauptstädtische Rechtskommission hielt heute vormittag unter Vorsitz des Vizebürgermeisters Dr. Johann Buzáth eine Sitzung, deren wichtigsten Gegenstand der von der Militär- und Zuständigkeitssektion ausgearbeitete „Statutenentwurf über die für die Ausfolgung von Niederlassungsbewilligungen an ungarische Staatsbürger und an Ausländer einzuhebenden Gebühren“ bildete.

Nach dem Statutenentwurf, dessen wesentlichen Inhalt wir schon vor längerer Zeit mitgeteilt haben, sollen in Zukunft von allen, die sich in Budapest niederlassen, sowohl von zugereisten ungarischen Staatsbürgern als auch von Ausländern, gewisse Gebühren für die Erteilung der Bewilligung zur Niederlassung eingehoben werden. Wir wiederholen, was wir gelegentlich der Erörterung des Statutenentwurfes betont haben: der wahre Zweck der Renierung ist nicht die Erschließung einer neuen Einnahmequelle für die Hauptstadt, die Tendenz der Reform ist vielmehr, die Hauptstadt von den „unerwünschten Elementen“ zu befreien, beziehungsweise ihnen die Niederlassung in Budapest zu verweigern. Der Statutenentwurf ist nämlich auf Wunsch Karl v. Wolffs ausgearbeitet worden, der schon vor längerer Zeit beantragt hatte, die Liste der sich in Budapest niederlassenden Fremden aus nationalem und moralischem Gesichtspunkte zu revidieren.

Der erste Teil des Statutenentwurfes regelt die Frage der Niederlassung ungarischer Staatsbürger in Budapest und verpflichtet jeden ungarischen Staatsbürger, der sich in Budapest niederlassen will, diese Absicht spätestens zwei Wochen nach seiner Ankunft der Behörde anzumelden, denn nur wenn die Anmeldung obligatorisch ist, können die Betreffenden in Evidenz gehalten und die unerwünschten Elemente entfernt werden. Zur Evidenzhaltung der sich hier Niederlassenden soll ein besonderes Amt organisiert werden, dem die Polizei die Meldezettel der hier eintreffenden Fremden zu übermitteln hätte.

Die wahre Tendenz der Maßregel geht aus § 5 des Statutenentwurfes hervor. Gegen die Niederlassung ungarischer Staatsbürger, deren Aufenthalt in Budapest vom Ge-

sichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gefährlich, bedenklich oder verdächtig ist, deren Tätigkeit das Wirtschaftsleben der Hauptstadt schädigt, legt der Magistrat Verwahrung ein, und die Betreffenden können wann immer ausgewiesen oder auch abgehoben werden. Gegen diesen Paragraphen, durch den die sich hier Niederlassenden der Willkür des Magistrats, das heißt der christlichen Kommunalpartei, preisgegeben wären, hat das Fiskalat Bedenken erhoben, mit der Begründung, daß diese Bestimmungen im Widerspruch mit dem Gesetz stünden, dessen Verfügungen durch ein Statut nicht verschärft werden dürften.

Das zu bildende neue Amt wird die Liste der Personen, die in den letzten vier Jahren sich hier niedergelassen haben, einer Revision unterziehen, selbstverständlich den Intentionen der genannten Partei entsprechend. In der Vorlage wird die Zahl der betreffenden Personen auf 100.000 geschätzt, doch meint der Autor der Vorlage, Magistratsnotar Dr. Eugen Gezebe, daß nur der „Hälfte“ die Bewilligung zur Niederlassung erteilt werden dürfte. Welche „Hälfte“ er ausschließen will, dürfte nicht schwer zu erraten sein.

Der zweite Teil der Vorlage bezieht sich auf Ausländer; nur absolut zuverlässigen Ausländern: christlichen Kaufleuten, Gewerbetreibenden usw. soll nach dem Statut die Bewilligung zur Niederlassung erteilt werden.

Ungarische Staatsbürger haben für die Bewilligung eine Gebühr von 100 Kronen, Ausländer 2050 Kronen, für die Ausfertigung des Dokuments 30, beziehungsweise 230 Kronen zu bezahlen.

Die Debatte.

Die Sitzung hätte um 11 Uhr beginnen sollen, doch war diese Zeit noch kein einziges Mitglied anwesend, und auch der Vertreter des Oberfiskalats war nicht erschienen. Um das Viertel 12 Uhr konnte endlich die Sitzung in Anwesenheit von 3, sage drei Kommissionsmitgliedern eröffnet werden.

Poul v. Joanovich billigte die Vorlage. Solchen, die nach Budapest kommen, um hier in trüben zu fischen, dürfte die Bewilligung zur Niederlassung in Budapest nicht erteilt werden, sondern nur den zuverlässigen Elementen, die die autochthone Bevöl-

háziyomda 1923

terung nicht schädigen würden.

Dr. Julius Ambrus billigte ebenfalls die Vorlage; die Entscheidung der Niederlassung sei schon mit Rücksicht auf die Wohnungsverhältnisse wünschenswert. Redner äußerte jedoch den Wunsch, daß erworbene Rechte nicht tangiert werden sollten.

Der Statutenentwurf wurde sodann im allgemeinen einstimmig angenommen, worauf die Kommission die einzelnen Paragraphen verhandelte.

§ 1, nach dem ungarische Staatsbürger, die hier wohnen wollen, dies binnen 15 Tagen der Behörde anzumelden haben, rief eine längere Debatte hervor. Die Rechtssektion beantragte, den Termin zu verlängern.

Paul v. Joánovich wies darauf hin, diese Bestimmung würde die Rechte der ungarischen Staatsbürger empfindlich berühren; jeder ungarische Staatsbürger habe das Recht, sich wo immer im Lande aufzuhalten.

Magistratsnotär Dr. Eugen Czebe bemerkte, die Tendenz sei, den unerwünschten Elementen die Niederlassung in Budapest nicht zu gestatten.

Dr. Josef Conlequer schloß sich dem Standpunkte der Rechtssektion an. Man sollte ungarische Staatsbürger nicht unnötigerweise belästigen. Er beantragte, den Termin mit sechs Wochen festzusetzen, doch sollten die betreffenden Personen verpflichtet werden, ihren Aufenthalt in Budapest zu begründen, sowie nachzuweisen, ob sie über entsprechende Geldmittel verfügten.

Dr. Julius Ambrus beantragte, daß aus der Provinz Zugewandte, die sich länger als drei Monate in Budapest aufhalten, dies der Behörde anzumelden haben.

Schließlich wurde der Paragraph dahin modifiziert, daß ungarische Staatsbürger, die hier ständig wohnen, oder sich in Budapest aniedeln wollen, diese Absicht binnen fünfzehn Tagen anzumelden haben. Wer länger als drei Monate hier wohnt, ohne dieser Verpflichtung nachgekommen zu sein, wird als ständiger Budapestler Bewohner betrachtet.

Dr. Béla Mánke fragte, wie die Behörde dies kontrollieren werde.

Magistratsnotär Dr. Czebe erwiderte, die Polizei werde der Kontrollbehörde die Meldzetteln der Fremden übermitteln.

Karl v. Wolff wünschte, daß die Fremden zu verpflichten seien, bei der Anmeldung auch die nötigen Dokumente vorzuweisen. Wer dies unterlasse, dem könne nach Ablauf von drei Monaten ein Termin von drei Tagen zu diesem Zwecke bewilligt werden. Dieses Statut dürfe nicht vom politischen Standpunkte, sondern ausschließlich von dem der Interessen der Hauptstadt betrachtet werden. In anderen Ländern sei die Kontrolle der Fremden viel strenger. Dies sei keine politische, sondern eine Wirtschaftsf Frage. Die autochthone Bevölkerung müsse geschützt werden.

Nachdem noch mehrere Redner gesprochen hatten, sprach die Kommission aus, daß die Dokumente innerhalb dreier Monate eingereicht werden müssen. Wer dies unterläßt, wird aufgefordert, binnen dreier Tage der statutenmäßigen Verpflichtung zu entsprechen.

Gegen den § 5 äußerte das Oberjustizialat, wie bereits erwähnt, Bedenken, besonders gegen die Ausdrücke „schädlich“, „verdächtig“ und „bedenklich“, und beantragte folgende Modifizierung: Wer den Bestimmungen des § 1 nicht entspricht, gegen dessen Niederlassung kann der Magistrat Verwahrung einlegen.

Magistratsnotär Dr. Czebe bemerkte, daß heute ein einfaches Sittenzeugnis nicht mehr genüge; der Paragraph entspreche übrigens einer Verordnung des Ministers des Innern, nach der die Fremden auch vom nationalen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte beurteilt werden müßten.

Dr. Julius Ambrus wünschte, daß die Bestimmungen des Statuts sich auf die Badegäste und Hotelbewohner nicht beziehen sollten.

Karl v. Wolff erklärte, daß dies dem Gesetze widersprechen würde.

Der 5. Paragraph wurde in der ursprünglichen Fassung angenommen.